Samtgemeinde Fürstenau Fürstenau, den 30.12.2007

Top:

Beschlussvorlage
FB 1/039/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2006	Samtgemeinderat	Entscheidung

Benennung der Vorsitzenden und deren Stellvertreter für die Ausschüsse des Samtgemeinderates (§ 51 Abs. 8 NGO)

Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen und Gruppen in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (Verfahren nach d`Hondt). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Ratsmitglieder.

Ausgehend von der Annahme, dass es im neuen Samtgemeinderat zur Bildung von zwei gleich starken Gruppen mit jeweils 16 Sitzen (CDU/FDP-Gruppe bzw. SPD/Grüne-Gruppe) kommen wird, ergeben sich nach der als Anlage beigefügten Berechnung gleiche Höchstzahlen, so dass das Los entscheiden würde.

Gemäß § 51 Abs. 10 NGO kann der Rat einstimmig ein von der Regelung des Absatzes 8 abweichendes Verfahren beschließen.

In der abgelaufenen Wahlperiode wurde daneben beschlossen, für jeden Ausschuss zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Ausschussvorsitzende/den Ausschussvorsitzenden zu benennen. Diese Positionen sind aber unabhängig vom Höchstzahlenverfahren bestimmt worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Die Zuteilung der Ausschussvorsitze sowie die Benennung der Ausschussvorsitzenden wird wie folgt festgestellt:

	Zugriff	Vorsitzende(r)	I. Vertr.	II. Vertr.
Schulausschuss				
Werksausschuss				
Jugend- und Kulturausschuss				
Planungs-, Bau-, Feuerwehr und Umweltausschuss				
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss				
Ausschuss für Entwicklung und Innovation				

2. Für jeden Fachausschuss werden zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

(Heyer)
Fachbereich I

(Selter)
Samtgemeindebürgermeister